VERORDNUNG (EWG) Nr. 3600/82 DES RATES

vom 30. Dezember 1982

über eine begrenzte Aktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, eine begrenzte Finanzhilfeaktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur durchzuführen, mit der die im Haushaltsplan 1982 eingesetzten Mittel voll ausgeschöpft werden können.

Für diese begrenzte Aktion kommen nur Vorhaben in Betracht, die für den Gemeinschaftsverkehr von erstrangiger Bedeutung sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan 1982 zur Verfügung stehenden Mittel unter den nachstehenden Bedingungen eine finanzielle Hilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch einen Beitrag zu den Kosten folgender Vorhaben :

ITALIEN :

Verschiebe- und Zollbahnhof in Domodossola — Arbeiten ;

GRIECHENLAND :

Straße Evzoni-Volos — Teilstrecke zwischen Klidi und Axios ;

VEREINIGTES KÖNIGREICH/FRANKREICH :

Feste Verbindung über den Ärmelkanal — Arbeiten zur Klärung der technischen Aspekte zur Beurteilung des Vorhabens durch die Bankinstitute.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft darf bei den beiden ersten in Absatz 1 genannten Vorhaben jeweils 15 v. H. der Kosten nicht überschreiten.

Artikel 2

(1) Zur Gewährung der in Artikel 1 genannten Finanzhilfe der Gemeinschaft trifft die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der geschätzten erforderlichen Beträge die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Nach Abschluß der von der Gemeinschaft unterstützten Arbeiten legt die Kommission dem Rat einen Bericht vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

(1) ABl. Nr. C 226 vom 31. 8. 1982, S. 14.
(2) ABl. Nr. C 292 vom 8. 11. 1982, S. 103.
(3) ABl. Nr. C 296 vom 12. 11. 1982, S. 5.